



Resolution der Vollversammlung am 23. Februar 2021

ÖPUL-Programmwurf bedarf noch wesentlicher Änderungen

Die Landwirtschaftskammer OÖ bekennt sich zur vorliegenden Grundstruktur und dem modularen Aufbau des ÖPUL-Programmwurfes für die Jahre 2023 bis 2027. Bei der Maßnahmen-Ausgestaltung sind aber in mehreren Bereichen noch wesentliche Änderungen erforderlich, um auch den spezifischen Anforderungen von Veredelungs-, Futterbau- und Biobetrieben besser gerecht zu werden und auch weiterhin eine möglichst breite Programmteilnahme sicherzustellen.

Zugang zu UBBB-Basismodul verbessern

Während die aktuelle Teilnehmerate an den bisherigen Bio- und UBB-Maßnahmen in den meisten Regionen Österreichs bei 75 bis 95 Prozent liegt, werden diese Maßnahmen in mehreren veredelungs- und futterbauintensiven Regionen nur mehr von unter 50 Prozent der Betriebe beantragt.

Mit der in der neuen UBBB-Maßnahme vorgesehenen mindestens siebenprozentigen Biodiversitätsverpflichtung dürfte die Teilnehmerate in den Regionen mit intensiver geführten Veredelungs- und Futterbaubetrieben sowie beim Großteil der Ackerbaubetriebe im Feuchtgebiet nochmals deutlich zurückgehen. Das ist deshalb zu erwarten, da vor allem tierhaltende Betriebe aufgrund ihrer Flächenknappheit im Regelfall kaum auf Futterflächen verzichten und diese stilllegen können. So nehmen bereits derzeit von in Oberösterreich 2.200 schweinehaltenden Betrieben mit über 30 GVE nur 300 an der ÖPUL-Maßnahme UBB teil.

Die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer OÖ fordert daher die Umsetzung eines zweistufigen UBBB-Basismoduls mit einer Einstiegsmöglichkeit bei bereits mindestens fünf Prozent Biodiversitätsflächen auf Acker und Grünland mit einer entsprechend niedrigeren Prämie. Als zweite Wahlmöglichkeit soll wie bisher vorgeschlagen die Maßnahme mit einer siebenprozentigen Biodiversitätsfläche angeboten werden. Mit einer breiteren Programmteilnahme kann die Landwirtschaft den Anforderungen der Biodiversität und der Ökologisierung wesentlich besser entsprechen. Zudem wird damit mehreren Betrieben der Zugang zu den auf das UBBB-Basismodul aufbauenden Maßnahmen ermöglicht.

Schaffung eines eigenständigen Bio-Moduls

Auch bei der Maßnahmenkonzeption für den Biolandbau sind noch zwingend Änderungen erforderlich, damit die Vielfalt der Umweltleistungen im Biolandbau auch im neuen ÖPUL eine



faire und angemessene Abgeltung erfahren. Die derzeit vorgesehene Maßnahme „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ ist für eine faire Abgeltung der vielfältigen Anforderungen eines Bio-Betriebes nur bedingt geeignet.

Die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer fordert daher die Schaffung eines eigenständigen Bio-Moduls, mit dem die vom Biolandbau erbrachten systemischen Leistungen zielgerichteter und fairer abgegolten werden können. So soll im Rahmen dieser Maßnahmen nicht nur der Verzicht auf den Einsatz von flächig ausgebrachten Pflanzenschutzmitteln, sondern generell der Verzicht auf die Ausbringung nicht biotauglicher Pflanzenschutzmittel auf allen Acker- und Grünlandflächen des Betriebes abgegolten werden. Zudem wird vorgeschlagen, dass in dieses Modul auch eine Weiterbildungsverpflichtung mit 8 Unterrichtseinheiten aufgenommen wird, um so eine optimale praktische Umsetzung der geltenden Bio-Maßnahmen und Auflagen sicher zu stellen.

Maßnahme „Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchfähigen Grünland“ bedarf Änderung

Für die neue Grünlandmaßnahme „Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchfähigen Grünland“ ist eine Kombinationspflicht mit der UBBB-Maßnahme vorgesehen. Für die bisherige Vorläufer-Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz Grünland“ auf Landesebene gilt keine derartige Kombinationsverpflichtung. Mit der nun neu vorgesehenen Kombinationspflicht würde insbesondere intensiver geführten Grünland- und Futterbaubetrieben der Zugang zu dieser Maßnahme künftig verwehrt. Gerade bei diesen Betrieben ist aber in der Praxis ein sehr hoher Druck in Richtung Grünlandumbruch gegeben. Die vorgesehene Kombinationsverpflichtung muss daher unbedingt entfallen.

Weiters sind in der derzeitigen Vorläufermaßnahme alle Grünlandflächen mit einer Hangneigung unter 25 Prozent förderfähig. In der nun neu vorgesehenen Maßnahme sollen lediglich Teilflächen mit mehr als 20 Bodenpunkten und weniger als 18 Prozent Hangneigung prämiierungsfähig sein. Damit würde bei der Maßnahmen-Teilnahme für viele Grünlandbetriebe ein „Fleckerlteppich“ entstehen, der in der praktischen Umsetzung kaum praktikabel ist und die Maßnahme entsprechend unattraktiv macht.

Die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer OÖ fordert daher auch in die neue Maßnahme alle Grünlandflächen mit einer Hangneigung von unter 25 Prozent einzubeziehen und auf die vorgesehene Abgrenzung nach Bodenpunktezahlen gänzlich zu verzichten. Gerade bei dieser für die Grünlandbewirtschaftung zentralen Maßnahme soll auch in Zukunft eine möglichst breitflächige Teilnahme sichergestellt werden.

**Auch „bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger“ erfordert noch Anpassungen**

Die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer OÖ fordert mit Nachdruck die im Entwurf vorgesehene Gülleseparation als eigenständige Maßnahme für Rinderbetriebe, unabhängig von der Ausbringungstechnik, anzubieten. Die Gülleseparation stellt für viele Rinderbetriebe eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine problemlose bodennahe Ausbringung dar. Durch die Separierung können Betriebe, die aufgrund ihrer Steiflächen oder sonstiger struktureller Voraussetzungen keine bodennahe Ausbringungstechnik anwenden können, auch einen unverzichtbaren Beitrag zur Reduktion der Ammoniak-Emissionen leisten.

Die Landwirtschaftskammer Oberösterreich fordert zudem wiederholt die Erhöhung der maximal förderfähigen Ausbringungsmenge pro Hektar düngungswürdiger Grünland- und Ackerfutterfläche von bisher 50 Kubikmeter auf künftig maximal 100 Kubikmeter je Hektar. Diese Forderung wird damit begründet, dass bei Rindergülle für die reibungslose Ausbringung ohne Verstopfungsgefahr bei der bodennahen Ausbringungstechnik unbedingt eine Verdünnung mit Wasser im Verhältnis von 1:1 erforderlich ist. Durch die Gülleverdünnung wird ausschließlich die Wirksamkeit verbessert und dadurch die Ammoniak-Emission entscheidend verringert. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass mit der Erhöhung der prämienfähigen Kubikmetergrenze keinesfalls eine Erhöhung der Nährstoffzufuhr auf die Grünland- oder Ackerfutterflächen einhergeht.